

Merkblatt

Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eine Dienstvereinbarung getroffen worden.

Ziel der Dienstvereinbarung vom 4.03.2004 ist es, einen finanziellen Ausgleich zu schaffen für beruflich bedingte zusätzliche Betreuungskosten, die Beschäftigten der FH FFM bei der Betreuung von Kindern unter 12 Jahren oder zu pflegenden Angehörigen entstehen.

Anspruchsberechtigt sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FH, denen

- wegen der Teilnahme an einer ganz oder überwiegend im dienstlichen Interesse liegenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahme oder
- als gewähltes oder benanntes Mitglied in einem Gremium oder
- wegen angeordneter Überstunden außerhalb der normalen Arbeitszeit (bei Teilzeitbeschäftigten: außerhalb der individuell vereinbarten Arbeitszeit)

zusätzlich unvermeidbare Kosten für die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren oder von zu pflegenden Angehörigen entstehen.

WIE MACHE ICH ES, WAS MUSS ICH BEACHTEN BZW. WISSEN?

- Teilen Sie frühzeitig Ihrem Vorgesetzten mit, dass Sie z.B. für die Teilnahme oder Durchführung einer Veranstaltung eine Kinderbetreuung organisieren müssen und dafür Kosten anfallen. Am besten tun Sie dies schriftlich.
- Im Antrag auf Erstattung der Betreuungskosten an die Personalabteilung muss enthalten sein:
 - Warum war die Kinderbetreuung notwendig (bei einer Dienstreise evtl. die Einladung dazu fügen, s.o. Mitteilung an den Vorgesetzten)
 - Umfang der Kinderbetreuung (von wann bis wann?)
 - Summe der angefallenen Betreuungskosten
 - Bei einer Kinderbetreuung von nichtschulpflichtigen Kindern geben Sie bitte die Bankverbindung, Kontonummer etc. an
- Die entstandenen Kosten können nur erstattet werden, wenn diese sich auf die marktübliche Höhe belaufen. Die marktübliche Höhe von Kinderbetreuungskosten bewegt sich derzeit zwischen 12,-- € und 13,-- € pro Stunde.
- Die erstatteten Betreuungskosten von schulpflichtigen Kindern müssen versteuert werden. Sie müssen diese also in der Anlage K („Kind“) in der Einkommenssteuererklärung aufführen. Dort befindet sich eine dahinlautende Rubrik. Die Versteuerung erfolgt dann nach den individuellen Verhältnissen des Steuerpflichtigen.